



Fussgängerstreifen – Möglichkeiten und Grenzen

Zur Erhöhung der Sicherheit von Querungen für den Fussverkehr wird oft die Markierung eines Fussgängerstreifens verlangt. Laut Gesetz regelt dieser in erster Linie den Vortritt zu Gunsten des Fussverkehrs. Fussgänger erwarten dementsprechend beim Überqueren der

Strasse auf der gelben Markierung ein erhöhtes Mass an Sicherheit. Aus diesem Grund dürfen Fussgängerstreifen nur dann eingerichtet werden, wenn dadurch die Sicherheit auch tatsächlich erhöht wird. Diese kann erreicht werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Anlagentechnische Bedingungen

Fussgängerstreifen sind nicht als reine Markierung zu verstehen, sondern wie ein Bauwerk zu planen, zu projektieren und auszuführen. Bei der Anordnung von Fussgängerstreifen sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Für den Fussverkehr sind beidseitig der Strasse Warteräume vorzusehen, die nicht befahrbar sind, damit wartende Fussgänger nicht gefährdet werden.
- Von beiden Warteräumen aus ist in beide Richtungen eine genügend grosse Sichtweite zu gewährleisten, damit die Verkehrssituation von wartenden Fussgängern wie auch von heranahenden Fahrzeugkern gut überblickt wer-

den kann. Die bfu empfiehlt aufgrund von Studien eine Sichtweite von 100 m.

- Fussgängerstreifen dürfen nicht mehr als einen Fahrstreifen je Richtung queren, ausser die Querung ist mit einer Lichtsignalanlage geregelt oder die beiden Fahrstreifen sind durch eine Schutzinsel getrennt.
- Eine Fussgänger-Schutzinsel ist zu erstellen.
- Das Signal «Standort eines Fussgängerstreifens» (blaues Rechteck mit weissem Dreieck) ist anzubringen.
- Eine öffentliche Beleuchtung gemäss den Richtlinien der SLG ist auszuführen; sie fördert zusätzlich die Sicherheit bei Nacht.

b) Verkehrstechnische Bedingungen

Bei der Regelung des Vortritts zwischen Fussverkehrs- und Motorfahrzeugströmen sind ähnliche verkehrstechnische Aspekte zu beachten wie bei der Vortrittsregelung zwischen zwei Motorfahrzeugströmen. Bekanntlich wird zwischen Motorfahrzeugströmen in der Regel dem verkehrsstärkeren Strom der Vortritt gewährt; der umgekehrte Fall funktioniert nicht. Zwischen Fussverkehrs- und Motorfahrzeugströmen hingegen kann nicht nur der verkehrsstärkere Strom bevorzugt werden, da sonst dem Fussverkehr kaum je Vortritt gewährt würde. Bei kleinen Fussgängermengen ist jedoch oft eine schlechte Anhaltebereitschaft der Fahrzeuglenker festzustellen. Um diese zu verbessern und ein korrektes Funktionieren der Vortrittsregelung zu gewährleisten, müssen die Fussverkehrsmengen deshalb eine gewisse

Grösse aufweisen. Die entsprechenden Werte sind der einschlägigen Norm SN 640 241 des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS zu entnehmen.

Fussgänger sind gesetzlich verpflichtet, die Fussgängerstreifen zu benützen, die näher als 50 m von der gewünschten Querungsstelle liegen. Bei wenig Verkehr besteht die Tendenz, dass sie die Strasse überall queren und keine Umwege in Kauf nehmen, um einen Fussgängerstreifen zu benützen. Dieses Fehlverhalten führt zu Sicherheitsproblemen. Deshalb ist ein Fussgängerstreifen nur sinnvoll, wenn die Motorfahrzeugmengen am gewünschten Standort nicht zu klein sind. Die entsprechenden Werte sind ebenfalls der VSS-Norm SN 640 241 zu entnehmen.

c) Zusätzliche bzw. alternative Massnahmen

Falls in einem Fall die anlage- und verkehrstechnischen Bedingungen nicht erfüllt werden können, empfiehlt die bfu, folgende Alternativen zu prüfen:

- Fussgänger-Lichtsignalanlage (VSS-Norm SN 640 241)
- Fussgängerunterführung (VSS-Norm SN 640 246 [in Bearbeitung], 640 391 + 392)
- Fussgängerüberführung (VSS-Norm SN 640 247 [in Bearbeitung])
- Querung mit physischem Schutz (Schutzinsel)

für den Fussverkehr ohne Vortritt (VSS-Normen SN 640 210, 211 + 212)

- Patrouillendienst oder Eltern-Begleitdienst (bfu-Fb 0410 Schüler- und Erwachsenenverkehrsdienst)
- Verschiebung von Schulbeginn/-schluss gegenüber der Spitzenviertelstunde im Verkehr
- Schulbus
- Alternativer Schulweg
- Standortplanung Neuanlagen (Kindergarten, Schulanlage)

d) Stand der einschlägigen Normen

Ein neues Normenpaket des VSS behandelt die gesamte Problematik der Fussverkehrsquerungen (VSS-Norm SN 640 240): Eine umfassende Verkehrsplanung liefert Angaben zu Querungsstellen und ein schematisierter Ablauf führt zur Wahl der konkret passenden Massnahme. Dabei wird unter-

schieden zwischen Querungen auf einer oder mehreren Ebenen, punktuellen oder verteilten Querungen sowie Querungen mit oder ohne Vortritt. Der Fussgängerstreifen entspricht der punktuellen Querung auf einer Ebene mit Vortritt.

e) Grundlagen

- SVG Art. 49 Abs. 2: Die Fussgänger haben die Fahrbahn vorsichtig und auf dem kürzesten Weg zu überschreiten, nach Möglichkeit auf einem Fussgängerstreifen. Sie haben den Vortritt auf diesem Streifen, dürfen ihn aber nicht überraschend betreten.
- VRV Art. 6 Abs. 1: Vor Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung muss der Fahrzeugführer jedem Fussgänger oder Benützer eines fahrzeugähnlichen Gerätes, der sich bereits auf dem Streifen befindet oder davor wartet und ersichtlich die Fahrbahn überqueren will, den Vortritt gewähren. Er muss die Geschwindigkeit rechtzeitig mässigen und nötigenfalls anhalten, damit er dieser Pflicht nachkommen kann.
- VRV Art. 6 Abs. 3: Auf Strassen ohne Fussgängerstreifen hat der Fahrzeugführer im Kolonnenverkehr nötigenfalls zu halten, wenn Fussgänger oder Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten darauf warten, die Fahrbahn zu überqueren.
- VRV Art. 47 Abs. 1: Die Fussgänger müssen, be-

sonders vor und hinter haltenden Wagen, behutsam auf die Fahrbahn treten; sie haben die Strasse ungesäumt zu überschreiten. Sie müssen Fussgängerstreifen, Über- oder Unterführungen benutzen, wenn diese weniger als 50 m entfernt sind.

- VRV Art 18 Abs. 2e: Das freiwillige Halten ist untersagt auf und seitlich angrenzend an Fussgängerstreifen sowie, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist, näher als 5 m vor dem Fussgängerstreifen auf der Fahrbahn und dem angrenzenden Trottoir.
- SSV Art. 47 Abs. 1: Mit dem Signal «Standort eines Fussgängerstreifens» (4.11) wird die Lage eines Fussgängerstreifens (Art. 77) verdeutlicht ...
- VSS-Norm 640 240 «Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr – Grundlagen»
- VSS-Norm 640 241 «Fussgängerverkehr – Fussgängerstreifen»
- bfu-Report Nr. 33 «Sicherheitstechnische Analyse von Fussgängerstreifen» (1997)

f) Abkürzungen

- SVG: Strassenverkehrsgesetz
- SSV: Signalisationsverordnung
- VRV: Verkehrsregelnverordnung
- VSS: Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute
- SLG: Schweizer Licht Gesellschaft